

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Allgemeine kaufmännische Bedingungen

für Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen voestalpine Steel Service Center Romania SRL, Stand Mai 2010

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
INHALTSVERZEICHNIS	1
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
2. ALLGEMEINES	3
3. PFLICHTEN DES AN	4
4. PREISE	5
5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	6
6. SUBVERGABEN	7
7. ERFÜLLUNG	7
8. VERZUGSZINDEN	9
9. GARANTIE	10
10. RÜCKTRITT	12
11. HAFTUNG	13
12. DOKUMENTATION	15
13. INSPEKTION	16
14. VERSAND, LAGERUNG, URSPRUNGSDOKUMENTATION	17
15. ÜBERTRAGBARKEIT	20
16. TECHNOLOGIETRANSFER, EXPORTLIZENZEN, IMPORTLIZENZEN	20
17. RECHTE DRITTER, PATENTE, ERFINDUNGEN, VERBESSERUNGEN, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG	20
18. HÖHERE GEWALT	21
19. PERSONALENTSENDUNG, EINSCHULUNG, TRAINING	22
20. GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL	22
21. SALVATORISCHE KLAUSEL	22

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. In gegenständlichen „Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen“ = AKB gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen:

Auftraggeber	= AG = voestalpine Steel Service Center Romania SRL
Auftragnehmer	= AN = rechtsverbindlich durch Bestellung (FAX, schriftlich) ausgewählte Rechtsperson
Bestellung	= Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen
Dokumentation	= sämtliche vereinbarte, allgemeine, logistische, technische und sonstige Informationen in schriftlicher, zeichnerischer und elektronischer Form
Prüfteam	= Personal des AG oder dessen Beauftragte

ERGÄNZENDE DEFINITIONEN:

Ergänzend wird auf nachstehende Definitionen hingewiesen (projektspezifische Änderungen oder Ergänzungen werden in der jeweiligen Bestellung festgelegt)

Montageende	= Abschluss der Montage
Inbetriebnahme	=
a.) Kalttest	= Der Kalttest gilt u.a. als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Des Weiteren müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.
b.) Heißtest	= Anfahren der Gesamtanlage mit Betriebsmedien.
Probetrieb	= Fahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Leistungsnachweis = Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlicher, voller Last über einen zu vereinbarenden Zeitraum.

Positiver Leistungsnachweis = Erreichen sämtlicher garantierter Leistungsdaten und Sicherstellung einer den AG-Vorschriften entsprechenden dauerhaften Betriebsführung.

2. ALLGEMEINES

Geltung:

- 2.1. Gegenständliche „Allgemeine Kaufmännische Bedingungen“ regeln in grundsätzlichen Punkten das Verhältnis zwischen AN und AG. Bei Vereinbarung dieser „Allgemeine Kaufmännische Bedingungen“ sind die auf der Rückseite des Bestellformulars gedruckten Einkaufsbedingungen gegenstandslos. Die Gültigkeit allfälliger, allgemeiner Verkaufsbedingungen des AN ist ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn sie von der AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.2. Spätestens mit Beginn der Bestellausführung durch den AN gelten die AKB des AG als anerkannt.

Rechtsverbindlichkeit:

- 2.3. Angebote des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich als Bestellgrundlage bestätigt wurden. Wenn in der Bestelldokumentation des AG auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikationen. Sie bedeuten jedoch in keinem Fall eine Anerkennung kaufmännischer Bedingungen des AN.
- 2.4. Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausnahmslos durch den Einkauf des AG in schriftlicher Form oder per TELEFAX erteilt. Änderungen und Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen sind nur dann gültig, wenn sie vom AG, Abteilung Einkauf, schriftlich bestätigt wurden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abgegangen werden. Falls Bestellungen, Bestelländerungen und Bestellerweiterungen auf einem anderen Wege erteilt werden oder nicht eindeutig ableitbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem Einkauf des AG erfolgt sind, ist der AN eine unmittelbare Information an den Einkauf zur Bestätigung sicherzustellen. Andernfalls ist der AG berechtigt, vorstehende Willensäußerungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen.
- 2.5. Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

Rangordnung:

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

2.6. Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen gilt nachstehende Priorität:

- schriftliche Bestellfestlegungen inklusive aufgezählter Bestellgrundlagen insbesondere das Verhandlungsprotokoll
- Allgemeine Kaufmännische Bedingungen für Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen
- Anfrageunterlagen
- Technischer Teil des Angebotes des AN

3. PFLICHTEN DES AN

3.1. Die verantwortlichen Ansprechpersonen des AN (und seiner wesentlichen Lieferanten) in den Bereichen Technik, Logistik (Inspektion, Prüfung, Kontrollen, Versand, Verpackung) und Verkauf sind unmittelbar nach Erhalt der Bestellung schriftlich bekannt zu geben. Die zuständigen Ansprechpersonen des AG sind in der Bestellung und/oder deren Beilagen angeführt.

3.2. Die Gesetze und Vorschriften im Land des AG, insbesondere hinsichtlich technischer Normen, Standards, Steuern, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc. sind, sofern nicht anderslautend festgelegt, durch den AN einzuhalten.

3.3. Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil der vom AG zu errichtenden Gesamtanlage bzw. einer bestehenden Anlage. Aufgrund der Bedeutung der Lieferungen und Leistungen im Rahmen einer komplexen Anlage verpflichtet sich der AN zu besonderer über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt bei der Durchführung des Auftrages.

3.4. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen zu beschaffen und zu berücksichtigen, welche die anlagen-, unweit- bzw. verfahrenstechnischen Bedingungen auf seine Lieferungen und Leistungen bestimmen und darauf von Einfluss sein können.

Qualitätssicherung:

3.5. Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren/Untertierlieferanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen als Mindestanforderung den einschlägigen Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementnormen wie ISO 9001 Revision 2000, ISO TS 18949 (relevant für automobilrelevante Lieferanten/Untertierlieferanten) bzw. ISO 14000ff oder EMAS zu entsprechen, diese vollinhaltlich zu erfüllen und durch aktuelle Zertifikate von dazu berechtigten Zertifizierungsgesellschaften nachzuweisen. Der AG behält sich das Recht vor, das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystem des AN und seiner Subkontraktoren zu vereinbarenden Zeitpunkten auf Normkonformität zu überprüfen (auditieren) und erforderlichenfalls Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen vom AN einzufordern,

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Vollständigkeit:

- 3.6. Der AN verpflichtet sich und seine Lieferanten Bestellgegenstand/Leistung/Dokumentation vollständig zu liefern/zu erbringen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen in den technischen Spezifikationen der Bestellung detailliert angeführt sind, sodass eine einwandfreie Montage und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb garantiert ist, Unter Vollständigkeit ist insbesondere auch zu verstehen, dass die Funktionsfähigkeit der bestellten Anlage/Anlagenkomponenten für den geforderten Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen, Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen» geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist.

Vorgehen bei Abweichungen im Zuge der technischen Projektabwicklung:

- 3.7. Konstruktionsänderungen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen, Änderungen und / oder das Projekt beeinflussende Ereignisse sind unter Nennung der Ursachen, Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen der Projektleitung des AG fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen. Das bedeutet, dass bei Änderungen welche kosten-, Vertrags-, termin- und / oder verfahrenstechnisch relevant sein können immer der schriftlichen Zustimmung der Projektleitung und der Zustimmung oder Bestätigung des Einkaufes des AG bedürfen, und nur bei Vorliegen dieser anerkannt werden. Geänderte technische Ausführungen dürfen dem AG keine Mehrkosten verursachen.

Korrespondenz:

- 3.8. In der Korrespondenz zwischen AN und AG sind stets die komplette Bestellnummer (bzw. Anfragenummer), sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an den AG zu richten.

4. PREISE

Preisstellung:

- 4.1. Soweit in der Bestellung keine anderen Festlegungen bestehen, gilt folgende Preisstellung: Die Preise sind Nettofestpreise, ohne Mehrwertsteuer, DDP voestalpine Steel Service Center Romania SRL, gemäß INCOTERMS 2000, inkl. Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc. Minderpreis für Lieferung FGA Hersteller werk, gemäß INCOTERMS 2000, wird vom AN alternativ angeboten.

Art des Preises:

- 4.2. Die in der Bestellung vereinbarten Preise schließen sämtliche im Sinne gegenständlicher Bedingungen und angeführter Bestellbeilagen zu erbringenden Lieferungen, Leistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten gemäß den

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

vereinbarten Konditionen etc. ein. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für den Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern {ausgenommen Mehrwertsteuer}, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind.

- 4.3. Für Bestellerweiterungen und -ergänzungen, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten die selben Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Zahlungen:

- 5.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der vereinbarten Rate jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung bzw. Rechnungseingang, jeweils am Ende des Fälligkeitsmonats und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.
- 5.2. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation und Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf die dem AG zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Haftung, Garantie, Dokumentation, Schadenersatz etc.
- 5.3. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten zwischen dem AG und dem AN einvernehmlich 5 % Verzugszinsen als vereinbart.

Aufrechnung:

- 5.4. Der AG ist berechtigt fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen des AG oder anderer Gesellschaften, welche dem gleichen Konzern wie der AG angehören, aufzurechnen, Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen den AG, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Zessionen:

- 5.5. Zessionen der Forderung des AN sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.

Hafrücklass:

- 5.6. Soweit nicht anderslautend vereinbart, können vom AG 10 % des Bestellwertes zum Zwecke der Deckung von Schadenersatz- und Garantieansprüchen als unverzinsten Sicherstellung bis Garantieende plus 45 Tage einbehalten werden. Eine Ablösung

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

durch Bankgarantie ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. In diesem Fall werden durch den AG nur akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantien anerkannt; Laufzeit: bis Garantieende plus 45 Tage.

Schlussrechnung:

- 5.7. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung zu den in der Bestellung festgelegten Konditionen und nach Erfüllung der vereinbarten Bedingungen.

Rechnungslegung:

- 5.8. Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung mit Kopie der Liefermeldung bzw, des Lieferscheins, Baurechnungen dreifach, bei voestalpine Steel Service Center Romania SRL einzureichen. Bei anderslautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie beim AG eintrifft. In der Rechnung sind klar sichtbar Bestellnummer, Partnernummer beim AG etc. zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer-Prozentangabe vorzulegen und der MWSt-Betrag grundsätzlich, also auch bei Rechnungswert unter EUR 100,- offen auszuweisen.

6. SUBVERGABEN

Genehmigung:

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben von Lieferungs- und Leistungsteilen zeitgerecht zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen. Ausgenommen davon sind Norm- und Standardteile, sowie die Ausrüstungen, die in einer vom AG vor Auftragsvergabe genehmigten Lieferantenliste verzeichnet sind.

Gegengeschäfte:

- 6.2. Der AN verpflichtet sich und seine Sublieferanten jedweden laufenden Bedarf oder etwaige Subvergaben - unabhängig vom gegenständlichen Geschäftsfall - im Rahmen des Liefer- und Leistungsprogrammes des AG anzufragen und diesem ab einem Wert von EUR 70.000, das Einstiegsrecht einzuräumen. Der Einkauf des AG wird dem AN entsprechende Unterstützung gewähren. Der Einstieg des AG muss zu Konditionen erfolgen, dass die terminlichen und sonstigen Auflagen gegenständlicher Bestellung nicht beeinträchtigt werden.

7. ERFÜLLUNG

Liefertermin:

- 7.1. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß den

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Bestellfestlegungen, deren Bestellgrundlagen, den AKB sowie insbesondere auch der Vorlage der vollständigen und richtigen Dokumentation.

- 7.2.** Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung. Die Dokumentationslieferung gilt als erfüllt, wenn sie im Sinne der jeweiligen Bestellvereinbarungen/Bestellspezifikationen und gegenständlicher AKB vorschreibungsgerecht, vollständig und richtig vorgelegt wurde.
- 7.3.** Sämtliche vereinbarten Termine (auch Zwischentermine) und Fristen gelten als fix. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist der AN verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 7.4.** Für den Fall, dass sich aus gegenständlicher Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht darauf berufen.
- 7.5.** Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspätete Beistellung von Unterlagen/Informationen etc. des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen bei Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, Über eventuell auftretende, nachzuweisende Mehrkosten ist eine einvernehmliche Regelung zwischen AG und AN zu treffen. Als neue Verzugsstrafen - Stichtage gelten automatisch die um diesen Verzug verlängerten alten Fristen und Termine.

Einlagerung:

- 7.6.** Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monaten auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegebenenfalls nach zu treffenden schriftlichen Sondervereinbarungen gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden.

Teillieferungen, frühere Auslieferungen:

- 7.7.** Gesamt- oder Teillieferungen und/oder frühere Auslieferungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung (Versandfreigabe) des AG gestattet. Vorzeitige Lieferungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche ableiten. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behält sich der AG die Belastung des AN mit den damit verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) vor.

Eigentumsübergang:

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

- 7.8. Soweit nicht anderslautend vereinbart gilt der Eigentumsübergang analog Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS 2000. Falls die Montage der Lieferungen im Liefer- und Leistungsumfang des AN enthalten ist erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme auf der Baustelle.

Abnahme:

- 7.9. Die ABNAHME erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:
- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und Leistungen des AN
 - ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen
 - Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Protokolls, wonach der Probetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde.
- 7.10. Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern etc. im Leistungsnachweis nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen zu erstellen. Festlegungen über Preisminderung oder Vertragsstrafen aus gegenständlicher Situation sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf des AG getroffen werden.

8. VERZUGSZINSEN

Verzug:

- 8.1. Sollte der AN die in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen, Termine, Eigenschaften überschreiten bzw. nicht erfüllen, hat er gemäß Verhandlungsprotokoll Verzugszinsen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Verzugszinsen werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht.

Terminverzug bei Lieferungen/Leistungen: 1% je angefangener Verzugswoche, max. 10% des Gesamtbestellwertes. Diese Regelung gilt auch für festgelegte Einzeltermine, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Terminverzug bei Dokumentationen: 0,5% je angefangener Verzugswoche je Einzeltermin, max. 5% des Gesamtbestellwertes.

Verzugszinsen bei Nichterreichung der zugesicherten Eigenschaften/Garantien/Leistungen/ Leistungsdaten usw.: Gesonderte Detailfestlegungen sind unter Beachtung von Punkt 9 "Garantie" in der jeweiligen Bestellung, technischen Spezifikation bzw. Beilagen festgelegt.

- 8.2. Durch die Bezahlung von Verzugszinsen wird der AN von der Erfüllung seiner

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Vertrags-, Haftungs- und Garantieverpflichtungen nicht entbunden.

- 8.3.** Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugszinsen entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges ohne Schadensnachweis durch den AG, Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle eines Verzuges, sind zur Wahrung des Verzugszinsenanspruches nicht erforderlich.
- 8.4.** In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

9. GARANTIE

Garantieumfang:

Die Garantie tritt neben die gesetzliche Gewährleistung und erweitert diese wie folgt:

- 9.1.** Der AN garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen bestellgemäß ausgeführt und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach den geltenden Vorschriften hergestellt werden, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist.
- 9.2.** Des weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen nach den in Österreich geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sowie auf dem metrischen System, falls nicht anderslautend vereinbart, aufgebaut sind, Im Falle des Fehlens derartiger entsprechender, expliziter österreichischer Normen, Vorschriften und Standards, hat der AN geeignete, taugliche, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich anzuwenden, Der AN verpflichtet sich technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen. Die Anwendung anderer Normen, Standards, Vorschriften und Bedingungen als jene des österreichischen Rechtsbereiches ist ungeachtet dem vorher angeführten nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.
- 9.3.** Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller vereinbarten Leistungswerte gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Der AN garantiert, alle hierfür erforderlichen zusätzlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass alle spezifizierten Daten erreicht und eingehalten werden. Zusätzlicher Personalaufwand für die Auswertung des Abnahmetests ist durch den AN zu tragen.
- 9.4.** Normaler Verschleiß ist, wenn nicht anderslautend vereinbart, von der Garantie ausgenommen.
- 9.5.** Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-,

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung für die Richtigkeit der mündlichen und schriftlichen Anweisungen und Handlungen die Garantie. Der AN haftet dementsprechend für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern.

- 9.6. Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist. Nach Ablauf dieser Frist hat der AN eine gleichwertige technische Lösung zu marktgerechten Preisen anzubieten.

Beweislast, Mängelrüge, Geltendmachung:

- 9.7. Die Beweislast für das Vorliegen eines von AN nicht zu vertretenden Mangels trägt während der Dauer der Garantiezeit der AN. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge; eine Mängelrüge kann bis 3 Monate nach Ende der Garantiefrist erfolgen bei versteckten Mängeln bis 2 Monate ab Entdeckung. Die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantieansprüchen beginnen mit dem Garantieende zu laufen. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

Garantiebehelfe:

- 9.8. Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig Mängel, ohne Rücksicht darauf, ob die von ihm bzw. und seinen Unterlieferanten zu vertretenden Mängel früher feststellbar waren oder nicht, diese - nach Wahl des AG - durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse, zu beheben. Ungeachtet des vorangehenden Satzes verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG. Die Vertragserfüllung gilt erst nach Behebung der Mängel sowie einer eventuell vorgesehenen Abnahme und Ablauf der vereinbarten Garantiefrist als erreicht.
- 9.9. Bei kleineren Defekten/Mängeln (Größenordnung EUR 10.000,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen, wobei sonstige Garantieansprüche dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z.B. Probetrieb) die Mängel nicht termingerecht beseitigt. Der AG wird von der Beseitigung der Defekte/Mängel den AN kurzfristig informieren.

Garantiefrist:

- 9.10. Der AN haftet, falls nicht anderslautend vereinbart, für den Zeitraum von 24 Monaten ab ABNAHME der Gesamtanlage (positiver Leistungstest, z.B. eines Stahlwerkes), längstens jedoch 36 Monate ab ordnungsgemäßer und vollständiger

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Endauslieferung, sofern der AN eine verspätete Abnahme nicht zu vertreten hat.

- 9.11. Die Garantiefrist für Ersatz- und Betriebswechselteile beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile und endet spätestens 30 Monate nach Anlieferung.
- 9.12. Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte und über die erlaubten Störzeiten hinausgehende gesamte oder teilweise Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Dauerbetriebes führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung,
- 9.13. Im Falle einer Nachbesserung oder Auswechslung mangelhafter Teile beträgt die Garantiefrist für die betreffende Teilanlage bzw. Maschine 24 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes für den betreffenden Teil.

Versteckter Mangel:

- 9.14. Im Falle des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Garantiefrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

10. RÜCKTRITT

Vertragsverletzung:

- 10.1. Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes) nicht nach, so kann der AG unbeschadet der unter Pkt. 8 "Vertragsstrafen, Verzug, Nichterfüllung" getroffenen Bestimmungen, ohne Inverzugsetzung, ohne zusätzliche Formalitäten und ohne Eingriff der Gerichte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2. Falls der AG abweichend von obigen Ausführungen eine Nachfrist setzt gilt auch die wiederholte schriftliche Mahnung mit Angabe der Gründe zur Vertragseinhaltung als solche.
- 10.3. Zum Rücktritt ist der AG, insbesondere bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften berechtigt.

Ersatzvornahme:

- 10.4. In einem solchen Fall ist der AG berechtigt die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen. Die dabei anfallenden angemessenen Mehrkosten werden dem AN direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

10.5. Der AN hat vom AG bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten für noch nicht erfüllte Leistungen und/oder Lieferungen zurückzuzahlen.

10.6. Daneben gilt die in Punkt 18 "Höhere Gewalt" besonders angeführte Möglichkeit des Rücktrittes.

Bonität des AN:

10.7. Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei wesentlicher Änderung von Eigentumsverhältnissen ist der AG umgehend in Kenntnis zu setzen, sowie unbeschadet der verfahrensrechtlichen Konsequenzen berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und entsprechende Sondermaßnahmen zu setzen.

10.8. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelung im Falle eines Ausgleichs oder Konkursverfahrens steht dem AG das umgehende Verfügungsrecht über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen zu.

10.9. Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

Stornierung:

10.10. Der AG hat das Recht auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10.11. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Die Beweislast hierfür trägt der AN. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

Sistierung:

10.12. Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen.

10.13. Der AN hat in einem solchen Fall den AG auf die entsprechenden Konsequenzen hinzuweisen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Die aus der Sistierung resultierenden zusätzlichen Kosten sind vom AN nachzuweisen und vom AG zu tragen.

11. HAFTUNG

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

- 11.1. Vom AN sind dem AG sämtliche Schäden zur Gänze zu erstatten. Ausgenommen davon sind Gewinnentgang und Produktionsausfall.

Produkthaftung:

- 11.2. Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im übrigen schad- und klaglos zu halten.

Versicherung:

- 11.3. Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG enthalten. Hinsichtlich Versicherungsrahmen, Versicherungshöhe und des durch den AN zu übernehmenden Selbstbehaltes ist der AG zu informieren und auf Verlangen des AG die Versicherungspolizze vorzulegen. Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.
- 11.4. Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

Erfüllungsgehilfenhaftung:

- 11.5. Der AN haftet voll für seine Sublieferanten als Erfüllungsgehilfen, insbesondere aus den Kriterien:
- Qualität und Umwelt
 - technische Querstandardisierung
 - Sublieferantenvorgaben
 - Zollvormerk, Zolltransit, Import und Transport, etc,

Sonstige Haftung:

- 11.6. Der AN haftet auch für Schäden bzw. übernimmt alle Kosten, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdocumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Teilebezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) sowie Versäumnisse hinsichtlich Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten etc. zurückzuführen sind.

12. DOKUMENTATION

- 12.1.** Dokumentation im Sinne der Bestellung sind alle schriftlichen, zeichnerischen und EDV-mäßigen Unterlagen {inkl. Source-Code), die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen, termingerechten Errichtung und Betriebsführung einer Anlagen/Anlagenkomponente verbundenen Aktivitäten sichern zu können.
- 12.2.** Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung o.a. Aktivitäten in deutscher Sprache und in elektronischer Form vorgelegt werden.
- 12.3.** Die Dokumentation ist vom AN kostenlos DDP Sitz des AG, gemäß INCOTERMS 2000 so vorzulegen, dass eine rasche Identifizierung (Angabe von z.B. Bestellnummer, Identnummer, einheitliche Positionsbeschreibung mit Warenbezeichnung, Abmessung, Werkstoff, Ausführung, Norm etc) der verschiedenen Baugruppen und Einzelteile der gelieferten Anlagen/Anlagenkomponenten (Maschinen, Ausrüstungen, etc) und die Durchführung von Versand, Verzollung, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Ersatzteilbeschaffung auch ohne Spezialisten des AN garantiert ist.
- 12.4.** Sollten sich im Laufe der Besteilabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation vom AN kostenlos nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.
- 12.5.** Soweit nicht anderslautend vereinbart muss die endberichtigte Montagedokumentation zeitgerecht zur Montageplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage sichergestellt ist.

Unter Dokumentation ist u.a. zu verstehen: (diese ist gemäß den CE-Richtlinien zu erstellen)

- korrigierte Enddokumentation (as built documentation)
- Prüfdokumentation inklusive Terminablaufpläne, Fortschrittsberichte, etc.
- Konformitätserklärung sowie Herstellererklärung.
- Detaillierte Prüfunterlagen/Dokumentationen sind produktspezifisch zu erstellen bzw. projektspezifisch gemäß Vorschreibung hinsichtlich Umfang auszuarbeiten
- Betriebshandbuch, Source-Codes, Zeichnungen, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

- Ersatz- und Verschleißteilangebote: Ein Ersatz- und Verschleißteilangebot für 2-jährigen Betrieb ist auszuarbeiten. Alle zugehörigen Ersatz- und Verschleißteile müssen eindeutig mit Original-Herstellerangaben (Hersteller, Adresse, Type-, Teilebezeichnung, Normen, Werkstoffangaben, Abmessungen) und Lieferzeitangaben zur Verfügung gestellt werden (vorzugsweise in elektronischer Form). Sämtliche vom AN gelieferten Teile sind mit einem Aufkleben auf dem die Materialnummer des AG ersichtlich ist» zu versehen.
- Ersatzteillisten
- Ursprungsdokumentation
- Transportspezifikation

12.6. Sämtliche vom AN dem AG ausgehändigte Dokumentation darf vom AG innerhalb der verbundenen Unternehmen für eigene Zwecke jedweder Art frei und kostenlos verwendet werden.

CE-Dokumentation:

12.7. Falls für die Lieferungen und Leistungen eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist muss diese nachweislich und überprüfbar allen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der CE-Richtlinie und somit auch österreichischer und rumänischer Gesetzgebung) entsprechen. Dies wird ab Vorliegen des gesamten Lieferumfanges (incl. Konformitätserklärung) überprüft. Der AN ist verpflichtet an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und/oder dem AG die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen. Der AG räumt sich das Recht ein, das Gerät und die Erklärung durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen, Die Beauftragung und Terminvereinbarung eines Sachverständigen erfolgt ab Vorliegen des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges (inkl. Konformitätserklärung) gemeinsam durch den AG und dem AN. Die Kosten, die durch den unabhängigen Sachverständigen verursacht werden trägt im Falle von Mängeln der AN, im Falle keiner Mängel der AG.

13. INSPEKTION

13.1. Der AG behält sich oder seinen Prüforganen/Beauftragten (= Prüfteam) das Recht vor, in den Büros/Fabrikationsstätten/Lagerräumen des AN und seiner Lieferanten nach Vorankündigung, während der Auftragsabwicklung Zeichnungen, Materialien, Ausstattungen, Verpackungen etc., die gemäß der jeweiligen Bestellung durch den AN zu erbringen sind, Prüfungen in etwa folgendem Rahmen durchzuführen; Inspektion, Probeentnahme zur Qualitätskontrolle, Termin- und Fortschrittskontrollen etc.

Prüfungen:

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

- 13.2.** Der AN ist verpflichtet vor Auslieferung die zu liefernden Ausrüstungen, wo erforderlich, technisch zu prüfen und die Prüfergebnisse (Prüfberichte, Messprotokolle u.a.) dem AG auf dessen Wunsch vorzulegen.
- 13.3.** Der AG ist berechtigt an den technischen Prüfungen des AN teilzunehmen, sowie in begründeten Fällen spezielle technische Prüfungen durch den AN zu verfangen. Der AG hat dies dem AN rechtzeitig anzuzeigen, der seinerseits den AG rechtzeitig zur Teilnahme an diesen technischen Prüfungen einzuladen hat.
- 13.4.** Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel zur Verfügung.
- 13.5.** Der AN bzw. der AG werden jeweils die anfallenden Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam tragen. Kommt eine positive Prüfung aus Gründen» die der AN zu vertreten hat» nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu übernehmen.
- 13.6.** Bei Prüfverzicht oder Nichterscheinen des Prüfteams am Prüfungstermin ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.
- 13.7.** Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht entbinden den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

14. VERSAND, LAGERUNG, URSPRUNGSDOKUMENTATION

- 14.1.** Es gelten die INCOTERMS 2000 und eventuell projektbezogene Verpackungsrichtlinien des AN.
- 14.2.** Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig, möglichst umweltfreundlich und einwandfrei zu verpacken. Eine Verpackung, welche als Sonderabfall einzustufen ist - Sondereinbarungen ausgenommen - wird vom AG unfrei an den AN retourniert bzw. werden die Entsorgungskosten des AG dem AN angelastet. Lademittel und Emballagen gehen in das Eigentum des AG über. Die Verpackung hat der Beschaffenheit des zu versendenden Gutes sowie der Transportbeanspruchung für die jeweilige Transportart unter Berücksichtigung von mehrmaligen Umladungen zu entsprechen.
- 14.3.** Aus Verschulden des AN (z.B. Terminverzug, Lieferung zur Mängelbehebung etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransport (z.B. Luftfracht) inklusive vorgeschriebener Verpackung sind durch den AN zu übernehmen.
- 14.4.** Falls Lieferungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht angenommen bzw. auf Verlangen des AG - unter der Voraussetzung eines vorherigen genehmigten Einlagerungsanspruches - eingelagert werden, gilt als zahlungsauslösendes Versandpapier der Einlagerungsschein, Übereignungsniederschrift etc. Hinsichtlich

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Zahlungsmöglichkeit siehe Punkt 7 "Erfüllung, Liefertermine, Abnahme".

14.5. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

Teilebezeichnung, Versanddokumentation:

14.6. Aus abwicklungstechnischen Gründen sind in der Dokumentation jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Vertragspositions- und Identnummer sowie die Warenbezeichnung, unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes gemäß Vorschreibungen, in den Versandbedingungen klar ersichtlich zu machen.

14.7. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein, Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben. Zeitgerecht, vor Lieferung sind Stücklisten, Packlisten und Versandpapiere auch in elektronischer Form an den AG zu übermitteln.

14.8. Lieferscheine und Packlisten sind klar ersichtlich und leicht zugänglich anzubringen,

Ursprungsdokumentation:

14.9. Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.Ä.) kostenlos beizufügen, der in Rumänien zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

14.10. Das Ursprungszeugnis muss insbesondere folgende Angaben enthalten;

- Name des Exporteurs und Empfängers
- Bestellnummer des AG
- genaue Warenbezeichnung
- Kollianzahl
- Kollinummer
- Brutto- und Nettogewichte, Abmessungen
- Warenwerte dürfen nicht aufscheinen!

14.11. Die Ursprungsdokumentation ist der Lieferung / Lieferdokumenten beizulegen.

14.12. Das Ursprungszeugnis muss durch die jeweils zuständige Wirtschaftskammer bzw. über Aufforderung des AG konsularisch beglaubigt werden.

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

14.13. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine Nichtbebringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

14.14. Falls nicht anderslautend vereinbart, wird vom AG das Land des AN als Ursprungsland betrachtet.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus der EU bzw. aus Rumänien:

14.15. Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Lieferantenerklärung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden.

14.16. Der Ursprungsnachweis kann auch über eine gültige Langzeiterklärung für Waren mit Präferenzursprung (EWG-VO Nr. 8351/83) erfolgen.

14.17. Wenn die Ausstellung dieser Erklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes für die jeweilige Warenposition vermerkt werden.

14.18. Sämtliche Kosten und Abgaben sind vom AN zu tragen, wenn die zugesagten Erklärungen oder das Ursprungsland unrichtig sind.

14.19. Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Ländern, mit denen ein EU-Präferenzabkommen besteht:

14.20. Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Warenverkehrsbescheinigung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden. Der Ursprungsnachweis kann über eine gültige Rechnungserklärung erfolgen, wenn dies im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist.

14.21. Wenn die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder die Abgabe der Rechnungserklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes vermerkt werden.

14.22. Sämtliche Kosten und Eingangsabgaben sind vom AN zu tragen, wenn der zugesagte Ursprungsnachweis oder das Ursprungsland unrichtig sind.

14.23. Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Entwicklungsländern im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems (APS):

14.24. Der AN verpflichtet sich, den zu liefernden Waren ein Präferenz-Ursprungszeugnis kostenlos beizufügen, das im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

14.25. Über unsere Aufforderung ist das von den zuständigen Behörden ausgestellte Ursprungszeugnis auch konsularisch zu beglaubigen.

14.26. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte oder nicht

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

erbrachte Ursprungsdokumentation entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten des AN.

- 14.27. Als Ursprungsland gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers.

15. ÜBERTRAGBARKEIT

- 15.1. Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe irgendeiner Verpflichtung und/oder Rechtes aus der Bestellung an Dritte durch den AN, ausgenommen Subvergaben von Lieferungen und Leistungen gemäß Lieferantenverzeichnis, das vom AG vor Auftragsvergabe genehmigt wurde, kann nur nach der jeweiligen schriftlichen Zustimmung durch den AG erfolgen.

16. TECHNOLOGIETRANSFER, EXPORTLIZENZEN, IMPORTLIZENZEN

- 16.1. Der AN ist verpflichtet allfällige Exportlizenzen für den Export nach Rumänien auf seine Kosten zu beschaffen.
- 16.2. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen; ansonsten haftet der AN für den Schaden, der dem AG dadurch entsteht.

17. RECHTE DRITTER, PATENTE, ERFINDUNGEN, VERBESSERUNGEN, GEHEIM HALTUNG, WERBUNG

Schutzrechte, Patente, Pfandrechte, andere Rechte Dritter:

- 17.1. Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der vom AN zu liefernden Anlagen/Anlagenkomponenten und sämtliche technische Verfahren/Know-How in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.
- 17.2. Über jede sich später herausstellende Benutzung fremder Rechte oder eintretender Boykotts, Blacklists etc, hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.
- 17.3. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN den AG ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu garantieren oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG sicherzustellen. Der AG verpflichtet sich in einem solchen Fall, Dritten gegenüber, die Ansprüche stellen, keine Zugeständnisse zu machen, sondern die Abwehr der Ansprüche dem AN zu übertragen und ihn darin zu unterstützen.

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

Geheimhaltung, Werbung:

- 17.4.** Der AN darf den Inhalt/Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung bzw. des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen Informationen, wie auch Kommentare der Mitarbeiter des AG ohne schriftliche Zustimmung seitens der Abteilung Unternehmenskommunikation des AG weder publizieren noch zu Werbezwecken verwenden. Die Verwendung des voestalpine Logos bedarf ebenfalls der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Abteilung Unternehmenskommunikation des AG.
- 17.5.** Vor dem Anfertigen von Fotos bzw. Video- oder Filmaufnahmen im Werk ist eine zusätzliche ausdrückliche und schriftliche Foto- bzw. Dreherlaubnis bei der Abteilung Unternehmenskommunikation des AG einzuholen. Dies gilt ebenfalls auch für gesetzlich vorgeschriebene Aufnahmen, die für Dokumentationszwecke erstellt werden.
- 17.6.** Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

Erfindungen, Verbesserungen:

- 17.7.** Erfindungen, Verbesserungen des AN oder seiner Mitarbeiter im Zuge der gemeinsamen Auftragsrealisierung sind dem AG zur evtl. Verwendung anzubieten, Der Verkauf oder die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen, sofern Betriebs-Know-How und/oder Mitwirkung des AG in die Erfindungen oder Verbesserungen des AN eingeflossen sind.

18. HÖHERE GEWALT

- 18.1.** Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.
- 18.2.** Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich: Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer.
- 18.3.** Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Wirtschaftskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.
- 18.4.** Die Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

- 18.5.** Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert und gelten für diese wiederum die Bestimmungen des Punktes 7 "Erfüllung, Liefertermin, Abnahme".
- 18.6.** Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AN und AG im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen.
- 18.7.** Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 8 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19. PERSONALENTSENDUNG, EINSCHULUNG, TRAINING

- 19.1.** Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung des AG, entsprechend qualifiziertes Personal in erforderlichem Umfang zu den festgelegten Personalentsendungsbedingungen und Preisvereinbarungen auf die Baustelle zu entsenden.
- 19.2.** Falls das AN-Personal Montage- und Inbetriebnahmeüberwachungstätigkeiten auf der Baustelle ausübt und der AG eine Schulung/Training auf der Baustelle verlangt, sind diese ohne Mehrkosten für den AG während der Überwachungstätigkeit sicherzustellen.
- 19.3.** Einzelheiten hinsichtlich Personalentsendung, Schulung werden den projektspezifischen Erfordernissen Rechnung tragend jeweils vom AG zeitgerecht bekannt gegeben bzw. sind in den Personalentsendungsbedingungen geregelt.

20. GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen AG und AN ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vom Sitz des AG. Anwendbar ist Rumänisches Recht.

Der AN ist verpflichtet über Verlangen des AG jederzeit das Bestehen der Gerichtsstand-Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 21.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AKB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein» so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 21.2.** In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame,

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zukauf

gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.

22. VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER

- 22.1.** Lieferanten und andere stake holder der voestalpine Steel Service Center Romania SRL sind verpflichtet den Verhaltenskodex für Geschäftspartner zur Kenntnis zu nehmen und sich an diesen zu halten. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner findet sich als Anhang zu den Allgemeinen kaufmännischen Bedingungen für den Zukauf von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen und steht auf der folgenden Webseite: [www.voestalpine.com / sscromania](http://www.voestalpine.com/sscromania) zur Verfügung.